

Diabetes-Aktion der Apotheker

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diabetes-Aktion der Apotheker

Gratisuntersuchungen in der deutschen Schweiz

ag. Der Schweizerische Apothekerverein wird in der Zeit vom 26. Oktober bis 7. November eine Kampagne zur Ermittlung von Diabetikern durchführen. Sie soll die ganze deutschsprachige Schweiz erfassen mit Ausnahme des Kantons Aargau, wo diese Aktion bereits im Vorjahr stattfand. Als Vorbild dienen die gleichartigen westschweizerischen Kampagnen, die mit Unterstützung der dortigen kantonalen Ärztesellschaften in den Jahren 1960 und 1963 durchgeführt wurden. Die Verbindung der Schweizer Ärzte hat beschlossen, diese Aktion zu unterstützen.

Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 272 ZGB)

Die elterliche Unterhaltspflicht dauert so lange, bis das Kind nach Abschluß einer beruflichen Ausbildung seinen Lebensunterhalt selber verdienen kann. Sie kann daher über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus dauern; so, wenn dieses einem Universitätsstudium obliegt. Die Eltern sind jedoch nicht verpflichtet, dem mündigen Kind nachträglich eine zusätzliche Ausbildung zu ermöglichen; insbesondere dann nicht, wenn ihnen die hierfür erforderlichen Unterhaltsleistungen nicht zuzumuten sind.

Erwägungen:

Gemäß Art. 272 Abs. 1 ZGB tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Inhalt und Umfang dieser elterlichen Sorgspflicht bestimmen sich nach der Leistungsfähigkeit und der Lebenshaltung der Eltern einerseits und andererseits nach der Individualität des Kindes. Diese Unterhaltspflicht dauert nach Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes. Sie entfällt, sobald das Kind wirtschaftlich selbständig wird, d. h. wenn es beispielsweise eine Berufslehre abgeschlossen hat und dadurch in die Lage kommt, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen (Egger, 2. Auflage, Nr. 4 zu Art. 272 mit Verweisungen). Entschließt sich das Kind hernach, seine Ausbildung durch ein akademisches Studium zu erweitern, so stehen ihm nach Gesetz prinzipiell auf Unterhaltsgewährung oder Unterstützung gegenüber seinen Eltern keine Ansprüche mehr zu. Die Unterhaltspflicht kann aber die Mündigkeit auch überdauern, nämlich dann, wenn das Kind nach Erwerb des Reifezeugnisses zum Zwecke seiner Ausbildung ein Studium ergreift (Egger, a. a. O., Nr. 5). In einem solchen Falle hat es gegenüber den Eltern grundsätzlich Anspruch auf Unterhaltsgewährung, sofern es noch nicht imstande ist, seinen Unterhalt selbst zu verdienen (BGE 61 II, S. 217, MBVR 61 Nr. 89). Die Frage, ob in besonders gelagerten Fällen von diesen Grundsätzen abzuweichen ist, kann angesichts der Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters, offengelassen werden (vgl. Erw. 4 nachstehend).

2. Im vorliegenden Fall hat Michel B., nachdem er die Maturität an der Handelsschule des städtischen Gymnasiums nicht bestehen konnte, ein einjähriges Volontariat bei einer Bank absolviert und anschließend die kaufmännische Lehrabschluss-